

während das Gesetz vom Jahre 1907 durch den Schutz kinematographischer Darstellungen selbst gegen Nachahmung erweitert werden dürfte. (Der Zeitungsverlag.)

**\* Zum Ladenschluß in der kommenden Weihnachtszeit in Berlin.** — Von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin war an die Korporation der Berliner Buchhändler das nachstehend abgedruckte Ersuchen gerichtet, sich über den Ladenschluß zu äußern, wie er in Zukunft in der Weihnachtszeit festgesetzt werden soll.

»Berlin, 15. April 1909.

»Auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1908 ist in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf und Nizdorf für die offenen Verkaufsstellen der 8 Uhr-Ladenschluß angeordnet worden. Ausgenommen sind:

1. auf Grund der genannten Polizeiverordnung sämtliche Sonnabende; an diesen dürfen die Verkaufsstellen bis 9 Uhr geöffnet sein,
2. auf Grund des § 139<sup>a</sup> Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmte, alljährlich festzusetzende Tage; an diesen brauchen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden.

»Der Bekanntmachung des hiesigen Herrn Polizei-Präsidenten vom 20. Dezember 1908 zufolge sind im Dezember 1909 die Läden allgemein um 8 Uhr, jedoch an den beiden Sonnabenden, dem 4. und dem 11. Dezember um 9 Uhr und am 14.—18., 20.—23. und 31. Dezember um 10 Uhr zu schließen.

»Es sind Anträge an uns gestellt worden, daß in Zukunft im Dezember die Ausnahmetage, an denen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden brauchen, beseitigt werden und daß dafür an sämtlichen Wochentagen des Dezember der 9 Uhr-Ladenschluß eingeführt wird; dies läge sowohl im Interesse der Inhaber wie der Angestellten.

»Wir bitten um eine gefällige gutachtliche Äußerung, ob die von Ihnen vertretene Branche sich diesen Anträgen anschließt oder die bisherige Regelung der Verkaufszeit im Dezember vorzieht.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Auf eine Umfrage, die die Korporation der Berliner Buchhändler auf Grund des vorstehenden Ersuchens an 180 Berliner Sortiments-Buchhandlungen gerichtet hat, sind 74 Antworten eingegangen, von denen 57 für und 17 gegen den 9 Uhr-Ladenschluß während des Dezember lauten.

**\* Stempelspflicht für Vollmachten zur Ostermeßabrechnung.** — In Nr. 102 des Börsenblatts vom 4. d. M. (Seite 5422) macht die Geschäftsstelle des Börsenvereins darauf aufmerksam, daß nach dem am 1. April d. J. in Kraft getretenen sächsischen Stempelsteuergesetz (vgl. Börsenblatt 1909, Nr. 33) die Vollmachten für die Ostermeß-Abrechnung stempel-pflichtig sind.

Die Stempelspflicht beginnt bei Beträgen von mehr als 150 M. Es kommen folgende Wertklassen in Betracht:

bis	ein-schließ-lich	Stempel
1000 M		1.— M
3000 M		1.50 M
5000 M		2.50 M
10 000 M		4.— M
20 000 M		6.— M
30 000 M		7.50 M
mehr als 30 000 M		10.— M

Die Stempelspflicht trifft in erster Linie den Aussteller der Vollmacht. Sie ist von sächsischen Firmen spätestens binnen zwei Wochen nach der Errichtung und bezüglich der außerhalb Sachsens ausgefüllten Vollmachten vor dem Gebrauch, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Einführung in Sachsen zu erfüllen.

Die Verwendung und Entwertung des Stempels erfolgt durch die amtlichen Steuerstellen, denen die Vollmachten vorzulegen sind.

Die der Geschäftsstelle des Börsenvereins zugekommenen ungestempelten Vollmachten wird sie abstempeln lassen. Sie bittet zu diesem Zweck um sofortige Mitteilung der in Frage kommenden Wertklasse.

**\* Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.** — Von den Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist Band XII erschienen: Die Reformbewegung im Deutschen Buchhandel 1878—1889. II. Band. (gr. 8<sup>o</sup>. VII, 659 S.) Preis brosch. 12 M. ord.; 9 M. netto. Dieser zweite Band gibt im Anschluß an den im Vorjahre erschienenen Band XI der »Publikationen« (Die Reformbewegung 1884—1887) ein lebendiges Bild der Kämpfe um die neuen, dem Börsenverein damals zu stellenden Aufgaben, insbesondere den Schutz des Ladenpreises, wie die Hauptversammlung in Frankfurt a. Main am 25. September 1887 sie in den Satzungen festgelegt hat. Den Mitgliedern des Börsenvereins steht dieser Band, sofern dessen Bestellung bis zum 15. Mai bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins eingeht, in einem Exemplar kostenlos zur Verfügung.

**Actien-Gesellschaft für Butterick's Verlag, Berlin.** — Gewinn- und Verlustkonto 31. Dezember 1908.

	M	℔
An Generalunkosten	4 787,30	
„ Miete, Saläre, Porto, Propaganda zc.	98 529,33	
„ Abschreibungen	1 610,84	104 927 47
An Saldo Verlust 31. Dez. 1907	33 295,96	
„ Verlust p. 1908	27 968,31	61 264 27

	M	℔
Per Warenkonto	76 757,85	
„ Zinsenkonto	201,31	
„ Verlust	27 968,31	104 927 47
Per Kassa Februar 28.	18 900,—	
„ Saldo Verlust	42 364,27	61 264 27

Bilanz 1908.

	M	℔
An Kassa und Bank-Bestand	13 963,21	
„ Debitoren	23 517,08	
„ Waren- und Utensilienkonto	28 610,79	
„ Verlust	42 364,27	108 455 35

	M	℔
Per Kapitalkonto	50 000,—	
„ Kreditoren	50 926,87	
„ Abschreibungen	7 528,48	108 455 35

Actien-Gesellschaft für Butterick's Verlag.  
(gez.) Emil Cohn, Vorstand.

An Stelle der aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ausgeschiedenen bisherigen Aufsichtsratsmitglieder: Anwalt Gordon Gordon, Kaufmann Samuel J. Bailey, Kaufmann Massey Holmes, Kaufmann W. S. Whitman, sämtlich in New York, sind in der am 30. April 1909 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung die Herren:

Berlagsbuchhändler Harry E. Dufe,  
Berlagsbuchhändler Ben Wood,  
Kaufmann M. W. Francis,  
Kaufmann W. T. Head,  
sämtlich in New York

zu Aufsichtsratsmitgliedern unserer Gesellschaft gewählt worden.  
Berlin, den 3. Mai 1909.

Der Vorstand.

(gez.) Emil Cohn.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 104 vom 4. Mai 1909.)

**Vom Reichsgericht** (Nachdruck verboten). — Die Genossenschaft deutscher Tonseger und die öffentlichen Musikaufführungen. — Zum zweiten Male hatte sich am 4. d. M. das Reichsgericht mit dem Prozesse gegen den Pächter des Konzerthauses »Hofjäger« in Berlin, den Gastwirt Fritz Schröder, zu beschäftigen. Nachdem dieser von der Anklage des Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz freigesprochen worden war, hatte das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben. Nunmehr hat das Landgericht II in Berlin den Angeklagten am 13. Oktober v. J. abermals freigesprochen. Die »Genossenschaft deutscher Ton-